

# Abwasserverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 14. Dezember 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Gegenstand	3
<b>II. ZUSTÄNDIGKEITEN</b>	<b>3</b>
Gemeinderat	3
Baukommission	4
Bauinspektor	4
Werkmeister	5
<b>III. GEBÜHREN</b>	<b>6</b>
Einmalige Gebühren	6
Weitere Gebühren	6
Wiederkehrende Gebühren	6
a) Grundgebühren	6
b) Regenwassergebühr	6
c) Reinabwasser	7
d) Verbrauchsgebühr	7
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>7</b>
Aufhebung bisheriger Erlasse	7
Inkrafttreten	7
Publikation	7
<b>ANHANG I - ORGANIGRAMM</b>	<b>8</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf das Abwasserreglement vom 3. Dezember 2009 erlässt folgende Abwasserverordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Abwasserverordnung regelt

- Die Organisation (Organigramm) der Abwasserentsorgung;
- die Zuständigkeiten;

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwasserreglements, anderer Gemeindeerlasse sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## II. Zuständigkeiten

### Artikel 2

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die gesetzeskonforme Entsorgung der Abwässer;
- die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserreglements;
- die Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Verträgen mit Grosseinleitern.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die zuständigen Stellen ihre Aufgaben in diesem Bereich auf zweckmässige Art und Weise erfüllen.

### **Artikel 3**

Baukommission

Die Baukommission ist verantwortlich für

- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- den Entscheid über Ausnahmen zur Unterschreitung des Minimalabstandes von Leitungen;
- die Erteilung von Bewilligungen für das Überbauen von öffentlichen Leitungen;
- die Festlegung des Einzugsgebietes von Leitungen;
- Verfügung von Ersatzvornahmen gemäss Art. 27 Abs. 3 Abwasserreglement
- Regelung von Spezialfällen für die Festlegung von Gebühren;
- die übrigen Aufgaben im Abwasserbereich, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

### **Artikel 4**

Bauinspektor

Der Bauinspektor ist zuständig für

- die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- die Meldung des Vollzugs der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen an die zuständige kantonale Stelle;
- die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

- die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- die Einschätzung der für die Verbrauchsgebühr massgebenden Wassermenge;
- den Entscheid über den Verzicht auf den Einbau einer Einrichtung für die Messung des Abwasseranfalls von Betrieben;
- den Entscheid über den Verzicht auf den Einbau einer Einrichtung für die Messung des Abwasseranfalls von Betrieben;
- Festlegen von grösseren Abständen gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert;
- Die Einreichung von Strafanzeigen bei Widerhandlungen gegen abwasserrechtliche Erlasse.

#### **Artikel 5**

Werkmeister

<sup>1</sup> Der Werkmeister ist zuständig für

- die Baukontrolle gemäss Abwasserreglement
- Mithilfe bei der Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und des Betriebes der Abwasseranlagen. Er macht rechtzeitig auf notwendige Erneuerungen aufmerksam.

#### **Artikel 6**

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für

- Erstellung von Budget und Finanzplanung für die Wasserversorgung;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Wassertarifs;
- Gebühreninkasso.

### III. Gebühren

#### Artikel 7

Einmalige Gebühren

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland, Tiefbau (Basis: Stand April 2009: 131.6 Punkte).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 6'000 pro Wohnung bzw. Fr. 1'000.00 pro Einheit

Reduktion der Einkaufsgebühren

<sup>3</sup> Bei Mehrfamilienhäusern werden ab der 4. Wohnung folgende Rabatte gewährt:

- für die 4. – 6. Wohnung	10 %
- für die 7. – 9. Wohnung	20 %
- für die 10. – 12. Wohnung	30 %
- ab der 13. Wohnung	40 %

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 3.-- pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche. Die Dach- und versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor 1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Reinabwasser beträgt Fr. -.50 pro m<sup>3</sup> und Jahr.

Weitere Gebühren

<sup>6</sup> Die Bauverwaltung legt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Abwasserbereich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements und des Abwasserreglements nach Aufwand fest.

#### Artikel 8

Wiederkehrende Gebühren

Die Gebühren betragen:

a) Grundgebühren	- pro Wohnung	Fr.	160.00
	- pro Einheit	Fr.	40.00
b) Regenwasser- gebühr	- pro m <sup>2</sup> versiegelter Fläche	Fr.	0.65
	maximal jedoch	Fr.	1'560.00

Die Dach- und versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor

	1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).		
c) Reinabwasser	- pro m <sup>3</sup> eingeleitetes Reinabwasser maximal jedoch	Fr.	0.18 Fr. 780.00
d) Verbrauchsgebühr	- pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch (inkl. Hydrantenbezüge, welche in die Kanalisation eingeleitet werden)	Fr.	1.90

## IV. Schlussbestimmung

### Artikel 9

Aufhebung bisheriger Erlasse

<sup>1</sup> Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Abwassertarif vom 16. Oktober 2006.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2009 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

### Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Publikation

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 1 vom 31. Dezember 2009 bekannt gemacht.

Huttwil, 1. Februar 2010      Der Gemeindeschreiber:

## Anhang I - Organigramm

